

SOZIALVERBAND

**VdK**

BADEN-WÜRTTEMBERG



# Satzung der Ortsverbände

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Ortsverband ist eine nachgeordnete Verbandsstufe des VdK Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. und führt den Namen Sozialverband VdK Deutschland, Ortsverband ..... mit Sitz in ..... (Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner).

Die Eintragung in das Vereinsregister ist unzulässig.

## **§ 2 Wesen und Zweck**

1. Der Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Ortsverband ist eine Sozial- und Arbeitnehmerorganisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Ortsverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Ortsverband vertritt die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit auf Ortsverbandsebene. Er unterhält die dazu notwendigen Einrichtungen in eigener Verwaltung, soweit nicht die Zuständigkeit einer übergeordneten Verbandsstufe gegeben ist.

3. Mittel des Ortsverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VdK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VdK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verbandszweck soll vornehmlich erreicht werden durch
  - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
  - b) Betreuung des in § 3 Ziffer 1. und 2. genannten Personenkreises in versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und in anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten sowie in der Altenhilfe und Altenarbeit,
  - c) Förderung des behinderten- und altengerechten Wohn- und Siedlungswesens,
  - d) Förderung des Behindertensports,

- e) Patientenberatung,
  - f) Förderung der Rehabilitation,
  - g) Kulturelle Betreuung,
  - h) Förderung der Jugendarbeit.
5. Der VdK hält es für seine Pflicht, durch Aufklärung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie durch Ausdehnung und Ausbau internationaler Beziehungen gegen die Vorbereitung und die Entfaltung neuer Kriege Stellung zu nehmen, alle Bemühungen zur Sicherung des Friedens zu unterstützen und für die Schaffung eines vereinten Europas einzutreten.
6. Der VdK fördert das Miteinander von behinderten und nicht behinderten Menschen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied können aufgenommen werden
  - a) Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
  - b) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt sowie Berechtigte nach Gesetzen, auf die das Bundesversorgungsgesetz entsprechende Anwendung findet, und deren Hinterbliebene,
  - c) Rentnerinnen und Rentner sowie Empfänger von Versorgungsbezügen,
  - d) Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Patienten,
  - e) Unfallverletzte,
  - f) Personen, die durch Umweltschäden gesundheitlich beeinträchtigt sind,
  - g) die Hinterbliebenen der in Buchstaben c) bis f) aufgeführten Gruppen,
  - h) jede Vollwaise von Hinterbliebenen im Sinne der Buchstaben a) bis g),
  - i) die Angehörigen der in den Buchstaben a) bis g) genannten Personengruppen einschließlich der Ehegatten und außerdem Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft,
  - j) Sozialversicherte, Versorgungsberechtigte.
2. Andere Personen und deren Ehegatten sowie Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie gewillt sind, den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.

3. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Landesverband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen bereit sind.
4. Die Mitglieder von Organisationen, Vereinen und Körperschaften des privaten Rechts nach Ziffer 3 können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn dies vom außerordentlichen Mitglied beantragt und eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten dieser Mitglieder zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Landesverband getroffen wird.
5. Auf Antrag der Ortsverbände können durch die Bezirksverbandsvorstände ernannt werden
  - a) Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des VdK besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern,
  - b) sonstige Personen, die den VdK in seinen Zielen besonders gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern.

Näheres wird durch Richtlinien des Landesverbandsvorstandes bestimmt.

#### **§ 4**

#### **Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im VdK wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung auf Ortsverbandsebene erworben.
2. Die Mitgliedschaft wird in der Regel in dem Ortsverband begründet, in dessen Bereich sich der Wohnsitz des Mitgliedes befindet. An Orten, in denen sich kein Ortsverband befindet, wird die Mitgliedschaft durch den zuständigen Kreisverbandsvorstand geregelt.
3. Außerordentliche Mitglieder werden durch den Landesverbandsvorstand aufgenommen.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes kann vom Ortsverbandsvorstand abgelehnt werden, wenn sie dem Verbandsinteresse entgegensteht.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Ortsverband wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im VdK Landesverband Baden-Württemberg e.V. und seinen Verbandsstufen sowie die Mitgliedschaft im VdK Deutschland erworben.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im VdK endet durch Tod, durch eine schriftliche, an den Vorstand des Ortsverbandes oder einer übergeordneten Verbandsstufe gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

Sie endet auch dann, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist.

2. Der freiwillige Austritt kann frühestens ein Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft erklärt werden. Für Mitglieder und außerordentliche Mitglieder ist dies nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich.

Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Bei einem Wechsel zu einem anderen Ortsverband findet ein Beitragsausgleich nicht statt.

3. Die Mitgliedschaft im Ortsverband endet auch mit Übernahme des Mitglieds durch einen anderen Landesverband.

## **§ 6**

### **Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:  
bei verbandsschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des VdK, Verurteilung wegen ehrenrühriger Handlung oder wenn das Mitglied den Zielen und Satzungen des VdK bewusst entgegenarbeitet oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorlagen.
2. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied des VdK berechtigt. Der Ausschlussantrag ist dem Vorstand des Ortsverbandes des beschuldigten Mitgliedes einzureichen, welcher den Antrag nach Überprüfung mit seiner Stellungnahme über den Kreisverbandsvorstand an den Bezirksverbandsvorstand weiterleitet. Der Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Ortsverbandsvorstandes ist an den Kreisverbandsvorstand einzureichen, der denselben mit seiner Stellungnahme an den Bezirksverbandsvorstand weiterleitet. Dieser entscheidet

- über den Antrag. Für die Antragstellung gilt Satz 2 entsprechend.
3. Von dem Ausschlussantrag ist dem Beschuldigten Kenntnis zugeben. Dem Beschuldigten muss Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer Frist von 1 Monat zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
  4. Von dem erfolgten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist von 1 Monat schriftlich zu benachrichtigen. Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes endgültig.
  5. Im Rahmen eines Ausschlussantrages kann in dringenden Fällen der Vorstand einer übergeordneten Verbandsstufe schriftlich das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft anordnen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats die Beschwerde beim Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die jeweils zuständige Verbandsstufe endgültig.
  6. Den Ausschluss fördernder und außerordentlicher Mitglieder regelt der Landesverbandsvorstand sinngemäß.
  7. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass dieser nicht gerichtlich angefochten werden kann.
  8. Über Befangenheitsanträge gegen Vorstandsmitglieder entscheiden mindestens 2 Vorstandsmitglieder der jeweils übergeordneten Verbandsstufe.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Verbandseinrichtungen, der Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen, solange es seine Verpflichtungen dem VdK gegenüber erfüllt. Das aktive Wahlrecht kann nur in dem Ortsverband ausgeübt werden, in dem die Mitgliedschaft gem. § 4 der Satzung begründet ist. Es kann in jedes Verbandsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden. Angestellte

von Verbandsstufen können nicht in der gleichen oder einer übergeordneten Verbandsstufe zu Ehrenämtern berufen werden, wohl aber in den nachgeordneten Verbandsstufen.

2. Bei nicht volljährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mitgliedern werden die Mitgliedsrechte durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
3. Die Mitglieder erhalten die Verbandszeitung unentgeltlich. Ehegattenmitglieder, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten die Verbandszeitschrift nicht.
4. Die Mitglieder und deren nicht volljährige Kinder haben das Recht, bei der Verfolgung ihrer versorgungs-, fürsorge-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Ansprüche die Hilfe des VdK in Anspruch zu nehmen. Ein Hilfeanspruch besteht nicht, wenn das Hilfebegehren offensichtlich unbegründet ist oder ihm deshalb nicht entsprochen werden kann, weil die Vertretungsbefugnis fehlt. Insbesondere für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und bei Strafverfolgung der Mitglieder gibt es keinen Vertretungsanspruch. Soweit für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben eine Sozialrechtsschutz GmbH des VdK besteht, leistet der VdK seine Hilfe durch Einschaltung dieser Gesellschaft.
5. Die Bearbeitung von Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz und die Vertretung vor den Sozialgerichten und Verwaltungsgerichten in allen Instanzen obliegt der vom VdK errichteten Sozialrechtsschutz GmbH und ihren Geschäftsführern und Mitarbeitern.
6. Die durch die Bearbeitung von Verfahren und durch die Vertretung vor den Sozialgerichten und Verwaltungsgerichten entstehenden Kosten der vom VdK errichteten Sozialrechtsschutz GmbH tragen die zu vertretenden Mitglieder nach den von der Geschäftsführung der Gesellschaft festgesetzten Richtlinien.
7. Der VdK haftet für Schadenersatzansprüche der Mitglieder aus dem mit der Sozialrechtsschutz GmbH begründeten Vertragsverhältnis. Ein Schadenersatzanspruch gegen den VdK verjährt in entsprechender Anwendung des § 51 b der Bundesrechtsanwaltsordnung in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch nach Ablauf

von drei Jahren nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens.

8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane zur Ausführung zu bringen, die Interessen des VdK zu wahren, bei seiner Ausbreitung mitzuwirken und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des VdK beizutragen.
9. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem VdK. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.
10. Kein Mitglied darf aus Verbandsmitteln Vergünstigungen oder Entschädigungen erhalten, welche über den Rahmen der in gleichen Fällen bei Behörden und öffentlichen Körperschaften üblichen Regelungen hinausgehen.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der Gesamtmitgliedsbeitrag beträgt jährlich € 54,00. Der Beitrag ist in einer Summe im Voraus fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Im Jahr des Beitritts wird der Gesamtmitgliedsbeitrag anteilig im Voraus erhoben. Bisherige Zahlungsweisen von Mitgliedern, die vor dem 31.12.2004 beigetreten sind, bleiben hiervon unberührt.
2. Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen nur die Hälfte des Regelbeitrags.
3. Vom monatlichen Gesamtmitgliedsbeitrag von € 4,50 beträgt
  - a) der Beitragsanteil des Landesverbandes € 2,50. Hierin ist der an den VdK Deutschland zu entrichtende Beitragsanteil mitenthalten,
  - b) der Beitragsanteil der Bezirksverbände € 1,00,
  - c) der Beitragsanteil der Kreis- und Ortsverbände zusammen € 1,00.

Vom jährlichen Gesamtmitgliedsbeitrag in Höhe von € 54,00 beträgt

- a) der Beitragsanteil des Landesverbandes € 30,00. Hierin ist der an den VdK Deutschland zu entrichtende Beitragsanteil mit enthalten,

- b) der Beitragsanteil der Bezirksverbände € 12,00,
- c) der Beitragsanteil der Kreis- und Ortsverbände € 12,00.

Die Beitragsaufteilung gilt für Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten entsprechend. Einzelheiten dazu legt der Landesverbandsvorstand in Richtlinien fest.

- 4. Die Aufteilung auf Kreis- und Ortsverband bleibt dem Kreisverbandstag oder der Kreisverbandskonferenz überlassen.
- 5. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart. Der Landesverbandsvorstand erlässt hierzu Richtlinien.

## **§ 9**

### **Gebiet des Ortsverbandes**

Änderungen im Gebietsumfang des Ortsverbandes können nur nach Anhörung des Ortsverbandes durch den Kreisverbandsvorstand erfolgen.

## **§ 10**

### **Fachgruppen**

Nach Bedarf können für besondere Gruppen von Mitgliedern eines Ortsverbandes wie Rentner/innen, Behinderte oder Sonderfürsorgeberechtigte, sofern deren Zahl mindestens 15 beträgt, Fachgruppen gebildet werden.

## **§ 11**

### **Vorstand**

- 1. Der Ortsverband ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus 3 bis 9 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, und zwar
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dessen/deren Stellvertreter/in,
  - c) dem/der Kassierer/n,
  - d) dem/der Schriftführer/in,
  - e) Frauenvertreterin.

Diese bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Seine Beschlüsse – die dem Ortsverbandsvorstand zur Kenntnis zu bringen sind – bleiben bindend, sofern sie nicht vom Ortsverbandsvorstand in seiner nächsten Sitzung abgeändert werden;

- Besteht der Vorstand des Ortsverbandes nur aus 3 Mitgliedern, sind die Funktionen nach den Buchstaben a), c) und d), bei 4 Mitgliedern zusätzlich nach Buchstabe e) zu besetzen.
2. Neben dem Vorstand kann die Hauptversammlung bis zu 5 Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren wählen.
  3. Beisitzer können Frauen, Rentner/innen, Behinderte, Sonderfürsorgeberechtigte und jüngere Mitglieder sowie Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen sein.
  4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem VdK. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand. Der Vorstand kann jedoch ein ausgeschiedenes Mitglied bis zur nächstmöglichen Ersatzwahl selbst berufen.
  5. Dem Ortsverbandsvorstand obliegt die Vertretung des VdK für den Ortsverbandsbereich und die Wahrung der Interessen der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung.
  6. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Entrichtung der Mitgliedsbeiträge. Einen direkten Einzug der Beiträge durch die Mitgliederverwaltung des Landesverbandes hat er auf Wunsch des Mitgliedes zu ermöglichen. Ist ein Mitglied nicht im direkten Einzug, führt und rechnet der Ortsverband den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Satzung und den Weisungen des Landesverbandes ab.
  7. Der Ortsverbandsvorstand ist verpflichtet, unvermutete Kassenprüfungen durch Beauftragte übergeordneter Verbandsstufen zu dulden und die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen oder bereitzustellen.

## **§ 12** **Revisoren**

1. Die 2 Ortsverbandsrevisoren werden von der Hauptversammlung bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt. Sie sind in dieser Eigenschaft vom Ortsverbandsvorstand unabhängig und nur der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Revisionen der Ortsverbandskasse finden mindestens einmal jährlich statt. Über das Ergebnis berichten die Revisoren dem Ortsverbandsvorstand schriftlich und in

den Hauptversammlungen oder Mitgliederversammlungen mündlich.

### **§ 13**

#### **Hauptversammlung und Mitgliederversammlung**

1. Alle zwei Jahre ist eine Hauptversammlung durchzuführen, die vom/von der Ortsverbandsvorsitzende/n mindestens eine Woche vorher unter Veröffentlichung der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben und einzu-berufen ist. Die Einberufung zur Hauptversammlung muss den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dieses Erfordernis ist auch durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse erfüllt.
2. Der Hauptversammlung obliegt
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Revisionsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Ortsverbandsvorstandes und der 2 Revisoren sowie der Delegierten und ihren Ersatzleute zum Kreisverbandstag.
3. Der Ortsverbandsvorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von einem Drittel der Ortsverbandsmitglieder gefordert wird.
4. In den Jahren, in denen keine Hauptversammlung stattfindet, ist einer Mitgliederversammlung der Geschäfts-, der Kassen- und der Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Außerdem ist über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen. Zudem sind Ersatzwahlen nach § 11 zwischen zwei Hauptversammlungen vorzunehmen.
5. Satzungsändernde Beschlüsse kann die Hauptversammlung nicht fassen.
6. An der Hauptversammlung und Mitgliederversammlung können auch die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes mit Rederecht teilnehmen.

### **§ 14**

#### **Organe**

Der Vorstand des Ortsverbandes und die Hauptversammlung sind zugleich Organe des Landesverbandes.

## **§ 15**

### **Rechtsverhältnisse und Geldwesen**

1. Der Ortsverbandsvorstand verwaltet die dem Ortsverband zustehenden Beitragsanteile und Rücklagen. Er ist verpflichtet, die den übergeordneten Verbandsstufen zustehenden Beitragsanteile, die weder angegriffen noch zurückgehalten werden dürfen, entsprechend den Weisungen dieser Verbandsstufen unverzüglich weiterzuleiten.
2. Der Ortsverband bedarf zur wirksamen Begründung von Verbindlichkeiten, die über die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel hinausgehen, der Genehmigung des Landesverbandes. Soweit solche genehmigungsbedürftigen Verbindlichkeiten ohne die Genehmigung des Landesverbandes eingegangen werden, haftet der Landesverband hierfür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellung von Angestellten bei Verbandsstufen, soweit es sich nicht um Angestellte des Landesverbandes handelt.
3. Bei Rechtsgeschäften, die den Ortsverband vermögensrechtlich verpflichten, sind die Unterschriften des/der jeweiligen Vorsitzenden, gegebenenfalls des/der Stellvertreters/in und des Kassiers/der KassiererIn erforderlich.

## **§ 16**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Der Vorstand des Ortsverbandes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Hauptversammlung gilt diese Einschränkung nicht.
2. Beschlüsse bedürfen, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
3. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es ein Drittel der Abstimmungsberechtigten verlangt.
4. Wahlen finden offen nur dann statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
5. Soweit Beschlüsse des Ortsverbandes gegen solche übergeordneter Gremien verstoßen, sind sie nichtig.

- Über Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/ von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Zusammenlegung, Wechsel zu einem anderen Kreisverband und Auflösung**

- Die Zusammenlegung mit einem anderen Ortsverband, der Wechsel zu einem anderen Kreisverband oder die Auflösung können nur durch eine Mitglieder- oder Hauptversammlung beschlossen werden, zu welcher sämtliche Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die beabsichtigte Maßnahme muss aus der Tagesordnung hervorgehen und den Mitgliedern sowie dem Kreis- und Bezirksverband, bei Wechsel des Kreisverbandes auch dem künftigen Kreisverband, bei Zusammenlegung mit einem anderen Ortsverband auch diesem, mindestens einen Monat vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn er von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung gebilligt wird. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das anschließend dem Kreisverband vorzulegen ist. Die gefassten Beschlüsse sind ungültig, wenn nicht satzungsgemäß verfahren worden ist. Bei Zusammenlegung mit anderen Ortsverbänden geht das vorhandene Vermögen an den neuen Ortsverband über; sofern ein bisheriger Ortsverband sich aufteilt und die Mitglieder auf mehrere andere Ortsverbände verteilt werden, wird das Vermögen entsprechend den Anteilen der Mitgliederzahlen auf die neuen Ortsverbände aufgeteilt. Entsprechendes gilt bei Angliederung an verschiedene Kreisverbände.
- Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes, dem der Ortsverband angehört, hat der Ortsverband in einem Verfahren nach Ziff. 1 über die künftige Kreisverbandszugehörigkeit zu entscheiden. Dabei soll die Zugehörigkeit des Ortes zu der politischen Kreiseinteilung berücksichtigt werden.

3. Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Ortsverbandes nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den zuständigen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde am 30. Juni 2004 durch den 14. Ordentlichen Landesverbandstag beschlossen. Sie wurde für die in der Anlage(\*) aufgeführten Ortsverbände für verbindlich erklärt.

(\*) Die Anlage zur Satzung der Ortsverbände des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e.V. führt sämtliche derzeit bestehenden Ortsverbände in Baden-Württemberg auf, gliedert nach Bezirks- und Kreisverbänden.

## **Anhang zur Satzung Wahlordnung**

### **Für die Gliederungen und Organe des VdK Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.**

#### **§ 1**

Die Leitung und Durchführung von Wahlen der Organe des Landesverbandes obliegt einem/r von den stimmberechtigten Teilnehmern des jeweiligen Organs gewählten Wahlleiter/in. Bei Bedarf kann zur Unterstützung des/der Wahlleiter/in eine Wahlkommission gewählt werden, die – einschließlich Wahlleiter/in – aus höchstens 10 Mitgliedern besteht.

#### **§ 2**

Wahlvorschläge können von jedem anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer eingebracht werden. Ein Wahlvorschlag wird nur angenommen, wenn die Einverständniserklärung des Kandidaten vorliegt. Werden Personen zur Wahl vorgeschlagen, die nicht anwesend sind, so ist deren schriftliche Einverständniserklärung erforderlich. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verband ist für jede Kandidatur unabdingbare Voraussetzung.

#### **§ 3**

Soweit jeweils mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, oder dies gewünscht wird, wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.

#### **§ 4**

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Stimmenthaltung wird nicht gezählt.

#### **§ 5**

Der/die Wahlleiter/in hat unmittelbar nach Beendigung der Auszählung der abgegebenen Stimmzettel bzw. nach erfolgter offener Abstimmung das Wahlergebnis bekannt zu geben und die Gewählten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

Für den Fall, dass ein/e Gewählte/r die Wahl nicht annimmt, muss die Wahlhandlung wiederholt werden.

## **§ 6**

Die abgegebenen und ausgezählten Stimmzettel sind bis zum Abschluss des jeweils nächsten einberufenen Organs aufzubewahren.

## **§ 7**

Zweifel an der Richtigkeit eines Wahlergebnisses sind unmittelbar nach seiner Bekanntgabe bei dem/der Wahlleiter/in anzumelden, der/die eine sofortige Überprüfung und evtl. Berichtigung vorzunehmen hat. Eine vollzogene Wahl oder ein Wahlergebnis kann nur während der Dauer der Tagung des Organes und nur von stimmberechtigten Delegierten angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der/die Wahlleiter/in.

## **§ 8**

Diese Wahlordnung tritt am 04. Juni 1993 in Kraft und wird für alle Verbandsgliederungen und Organe für verbindlich erklärt. Sie wurde mit Wirkung vom 30.06.2004 geändert.

## **Richtlinien zur Rechtsstellung der Ehegatten und Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft**

### **Richtlinien zur Rechtsstellung der Ehegatten, Lebensgefährten in eheähnlicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten**

Aufgrund des § 8, Ziff. 5 der Satzung des Landesverbandes erlässt der Landesverbandsvorstand folgende Richtlinien:

#### **§ 1**

Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten zum Hauptmitglied haben dieselben Mitgliedschaftsrechte wie das Hauptmitglied, von dem sie Ihre Mitgliedschaft herleiten.

Lebensgefährten im Sinne dieser Richtlinien sind Personen in eheähnlichen Lebensverhältnissen.

Als Kinder werden berücksichtigt, die im ersten Grad und in häuslicher Gemeinschaft mit dem Hauptmitglied lebende Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

Für ein 18 Jahre altes Kind gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Richtlinie entsprechend, solange es eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium durchläuft und Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Gleiches gilt für Kinder über das 27. Lebensjahr hinaus ohne altersmäßige Begrenzung, wenn das Kind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, durch eine eigene Erwerbstätigkeit oder durch andere Einkünfte und Bezüge seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und hierwegen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.

Sofern nach dem 18. Lebensjahr der nach § 8 Abs. 3 der Landesverbandssatzung, § 5 Abs. 1 und 2 der Bezirks- und Kreisverbandssatzung, § 8 Nr. 2 der Ortsverbandssatzung in Verbindung mit § 2 dieser Richtlinie geltende Beitrag in

Anspruch genommen wird, sind die Voraussetzungen durch Vorlage eines jährlichen Nachweises über den laufenden Bezug von Kindergeld bei dem Ortsverband nachzuweisen, in dem die Mitgliedschaft begründet ist.

Der Vorlage des Nachweises über den laufenden Bezug von Kindergeld steht der Nachweis über den Bezug von Kinderzulage/Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

Sofern der entsprechende Nachweis nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht vorliegt, wird das Kind, der/die Schüler/in, der/die Auszubildende und der/die Student/in mit dem 1. Januar des Folgejahres als Hauptmitglied geführt.

Eine VdK-Zeitung erhalten Mitglieder nach dieser Richtlinie nicht.

## **§ 2**

Werden Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten als Hauptmitglied mit voller Beitragszahlung geführt, kann einer der beiden Mitglieder den Sonderstatus mit halber Beitragszahlung erwerben.

## **§ 3**

Beim Tod des Hauptmitgliedes wird der Ehegatte, Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten zu Beginn des auf den Todesfall folgenden Monats als Hauptmitglied weiter geführt.

## **§ 4**

Für die Verleihung von Treueabzeichen können auf Antrag längere Mitgliedszeiten des verstorbenen Hauptmitglieds angerechnet werden.

## **§ 5**

Die Aufteilung des hälftigen Gesamtmitgliedsbeitrages auf die Verbandsstufen erfolgt nach Maßgabe der Satzung. Die Verteilung der Kreis- und Ortsverbandsanteile soll analog der Aufteilung beim Hauptmitglied vorgenommen werden.

## **§ 6**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 16.07.2001 in Kraft. Sie wurden mit Wirkung vom 30.06.2004 geändert.

## **Richtlinien für die Aufnahme fördernder und außerordentlicher Mitglieder**

Der Landesverbandsvorstand erlässt für die Anwendung der § 3 Ziffer 2, 3 und 4, § 6 Ziffer 7, § 7 und § 8 Ziffer 2 und 4 der Landesverbandssatzung die nachfolgenden Richtlinien:

### **§ 1 Fördernde Mitglieder**

1. Fördernde Mitglieder im Sinne von § 3 Ziffer 2 der Landesverbandssatzung können Personen werden, die gewillt sind, den Verband in irgendeiner Form ideell, materiell oder beratend zu unterstützen.
2. Eine Förderung des Verbandes und seiner Ziele kann in vielseitiger Hinsicht bestehen. So können fördernde Mitglieder z.B. eine Förderung des Verbandes durch ihre Beratung vollziehen, die sie einer Verbandsstufe leisten.
3. Der Verband kann in seinen Zielen auch dadurch gefördert werden, dass das fördernde Mitglied eine wirtschaftliche Hilfe gibt, die das Maß des Mitgliedsbeitrages übersteigt.

### **§ 2 Außerordentliche Mitglieder**

1. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Verband in seinen Zielen fördern wollen.
2. Eine Förderung der Ziele des Verbandes ist darin zu sehen, dass diese Organisationen und Körperschaften gleichlaufende Interessen vertreten oder einen Teil der Ziele des Verbandes unterstützen.
3. Außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 3 Ziffer 3 der Landesverbandssatzung (korporative Mitglieder) können sowohl Vereinigungen mit gleichlaufenden Interessen oder ähnlicher Zielrichtung werden als auch Vereinigungen, die durch materielle Zuwendungen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen wollen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und auch keine Möglichkeit, in ein Amt gewählt zu werden.

### **§ 3**

#### **Aufnahme**

1. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt wie die Aufnahme der Mitglieder nach § 3 Ziffer 1 der Satzung.
2. Außerordentliche Mitglieder können durch die Verbandsstufen den Bezirksverbandsvorständen zur Aufnahme vorgeschlagen und empfohlen werden. Die Bezirksverbandsvorstände geben den Antrag mit einer Stellungnahme an den Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand weiter, der über die Aufnahme entscheidet, sie vornimmt und dem korporativen Mitglied bestätigt.
3. Lehnt der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand die Aufnahme eines korporativen Mitglieds ab, so trifft der Landesverbandsvorstand die endgültige Entscheidung.

### **§ 4**

#### **Beitrag**

1. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird von Fall zu Fall vom Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand festgelegt, beträgt jedoch jährlich mindestens € 54,00. Er fließt in der Regel dem Landesverband zu. In besonderen Fällen oder bei außerordentlichen Mitgliedern mit Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbandsinteressen kann der Beitrag auch dieser Verbandsstufe zufließen. Die Entscheidung hierüber trifft ebenfalls der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand.
2. Ergeben sich aus Ziffer 1 in Einzelfällen Härten, kann der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand nach gründlicher Überprüfung Abweichungen zulassen.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten**

1. Außerordentliche und fördernde Mitglieder können an den Veranstaltungen der Verbandsstufen teilnehmen.
2. Sie erhalten das Schrifttum des Verbandes im selben Umfang wie die ordentlichen Mitglieder.

### **§ 6**

#### **Austritt und Ausschluss**

1. Die Kündigung ist bei außerordentlichen Mitgliedern bei der Landesverbands- oder Bezirksverbandsgeschäftsstelle vorzunehmen.

2. Liegt bei einem fördernden oder außerordentlichen Mitglied ein verbandsschädigendes Verhalten oder liegen sonstige, den Anschlussgründen eines Mitglieds gleichkommende Handlungen vor, so kann das Mitglied ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss eines fördernden Mitgliedes können nur durch die Verbandsstufen gestellt werden. Sie sind an den Bezirksverbandsvorstand zu richten, der dem Beschuldigten zunächst die Möglichkeit zur schriftlichen Äußerung innerhalb einer Frist von 4 Wochen gibt. Daraufhin entscheidet der Bezirksverbandsvorstand. Von dem erfolgten Ausschluss ist dem fördernden Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist von 4 Wochen schriftlich Kenntnis zu geben.
3. Die Beschwerde eines fördernden Mitgliedes gegen seinen Ausschluss wird vom Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand behandelt und, sofern ihr stattgegeben werden kann, beschieden. Sofern dies nicht möglich ist, legt sie der Geschäftsführende Landesverbandsvorstand dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss vor, der endgültig entscheidet.
4. Der Ausschluss außerordentlicher Mitglieder kann erfolgen, wenn ein Verhalten im Sinne von § 6 Ziffer 1 der Landesverbandssatzung vorliegt. Voraussetzung ist, dass sich im ausschlussbegründenden Verhalten der offiziell vertretene Standpunkt des außerordentlichen Mitglieds widerspiegelt. Private Meinungsäußerungen von Angehörigen des außerordentlichen Mitglied rechtfertigen den Ausschluss nicht. Anträge auf Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds können nur von den Verbandsstufen gestellt werden. Sie sind über den Geschäftsführenden Landesverbandsvorstand an den Landesverbandsvorstand zu richten, der über den Ausschluss entscheidet.
5. Vor dem Ausschluss ist dem außerordentlichen Mitglied unter Angabe der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu äußern. Von dem erfolgten Ausschluss ist das außerordentliche Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist von 4 Wochen schriftlich zu benachrichtigen. Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Landesverbandes endgültig.

6. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass dieser nicht gerichtlich angefochten werden kann.
7. Im Voraus entrichtete Beiträge sind bei einem Austritt oder Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes nicht erstattungsfähig. Die laufenden Jahresbeiträge solcher Mitglieder nach § 4 dieser Richtlinien sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn im Laufe des Jahres der Austritt oder Ausschluss erfolgt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten der Richtlinie**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Oktober 1955 in Kraft. Sie wurden mit Wirkung vom 30. Mai 1981 geändert und neu gefasst mit Wirkung vom 01. Juni 1989; zuletzt geändert am 30.06.2004.

**Anlage zur Satzung der Ortsverbände  
des Sozialverbandes VdK Baden-Württemberg e.V.  
führt sämtliche derzeit bestehenden Ortsverbände  
in Baden-Württemberg auf, gegliedert nach  
Bezirks- und Kreisverbänden.  
Stand: 30.09.2004**

**Bezirksverband Nordbaden**

**Kreisverband Bruchsal**

Bruchsal	Langenbrücken	Philippsburg
Forst	Menzingen	Rheinhausen
Gochsheim-Bahnbrücken	Mingolsheim	Rheinsheim
Gondelsheim	Neudorf	Östringen
Hambrücken	Neuthard	Ubstadt
Heidelsheim	Oberöwisheim/ Neuenbürg	Unteröwisheim
Huttenheim		Weiher
Karlsdorf	Obergrombach	Wiesental
Kirrlach	Oberhausen	Zeutern
Kronau	Odenheim	

**Kreisverband Heidelberg**

Altenbach	Heiligkreuzsteinach	St. Ilgen
Altneudorf	Helmstadt	St. Leon
Angelbachtal	Hilsbach	St. Leon-Rot
Baiertal	Hoffenheim	Steinsfurt
Bammental	Leimen	Tairnbach
Bargen	Malsch	Waibstadt
Dielheim	Malschenberg	Waldangelloch
Dossenheim	Mauer	Waldwimmersbach
Dühren	Meckesheim	Walldorf
Eberbach	Mühlhausen	Weiler
Ehrstädt	Neckarbischofsheim	Wiesenbach
Epfenbach	Neckargemünd	Wiesloch
Eppelheim	Neidenstein	Wilhelmsfeld
Eschelbach	Nußloch	Zuzenhausen
Eschelbronn	Rauenberg	
Gaiberg	Reichartshausen	
Gauangelloch	Reihen	
HD-Boxberg	Rettigheim	
HD-Handschuhsheim	Sandhausen	
HD-Kirchheim	Schönau	
HD-Pfaffengrund	Schönbrunn	
HD-Rohrbach	Schatthausen	
HD-Stadt	Sinsheim	

HD-Wieblingen      Sinsheim-Rohrbach  
HD-Ziegelhausen    Spechbach

### **Kreisverband Karlsruhe**

Bauerbach	KA-Grünwinkel	Mörsch
Blankenloch	KA-Hagsfeld	Malsch
Bretten	KA-Knielingen	Mutschelbach
Bruchhausen	KA-Mühlburg	Oberweier
Burbach	KA-Neureut	Pfaffenrot
Busenbach	KA-Oststadt	Reichenbach
Eggenstein-Leopoldsh.	KA-Rintheim	Russheim
Ettlingen	KA-Rüppur	Pfintztal
Ettlingenweier	KA-Östl. Innenstadt	Schöllbronn
Etzenrot	KA-Stuperich	Schielberg
FleHINGEN	KA-Süd-West	Spöck
Forchheim	KA-Südstadt	Spessart
Friedrichstal	KA-Südweststadt	Spielberg
Gölshausen	KA-Waldstadt	Staffort
Graben	KA-Weiherfeld-Dammer	Sulzbach
Hohenwettersbach	KA-Westl. Innenstadt	Sulzfeld
Jöhlingen	KA-Weststadt	Vökersbach
KA-Aue	KA-Wettersbach	Wössingen
KA-Beiertheim-Bulach	Kürnbach	Weingarten
KA-Daxlanden	Langensteinbach	Zaisenhausen
KA-Durlach	Liedolsheim	
KA-Grötzingen	Linkenheim-Hochstetten	

### **Kreisverband Mannheim**

Altlussheim	MA-Feudenheim	MA-Vogelstang/l.Rott
Brühl	MA-Friedrichsfeld	MA-Waldhof
Edingen	MA-Innenstadt	Neckarhausen
Großsachsen	MA-Käfertal	Neulussheim
Heddesheim	MA-Lindenhof	Oberflockenbach
Hemsbach	MA-Neckarau	Oftersheim
Hockenheim	MA-Neckarstadt	Plankstadt
Ilvesheim	MA-Rheinau	Reilingen
Ketsch	MA-Sandhofen	Schriesheim
Ladenburg	MA-Schönau	Schwetzingen
Laudenbach	MA-Schwetzingenstadt	Weinheim
Leutershausen	MA-Seckenheim	

### Kreisverband Neckar-Odenwald

Adelsheim	Hardheim	Osterburken
Adelsheim-Sennfeld	Hardh.-Schweinberg	Ravenstein-Ballenberg
Aglasterhausen	Haßmersheim	Ravenstein-Hüngheim
Ahorn-Berolzheim	Hettigenbeuren	Ravenstein-Merching
Ahorn-Eubigheim	Hettingen	Ravenstein-Oberwitt.
Asbach	Hüffenhardt	Robern
B.Rappenau-Heinsheim	Limbach	Rosenberg
Billigheim	Michelbach	Schlierstadt
Billigheim-Katzental	Mittelschefflenz	Schlossau
Binau	Mosbach	Seckach
Buchen	Mosbach-Sattelbach	Waldbrunn-Strümfelbr.
Buchen-Böigigheim	Mudau	Sulzbach
Buchen-Eberstadt	Neckarelz-Diedesheim	Unterschefflenz
Buchen-Götzingen	Neckargerach	Unterschwarzach
Elztal	Neckarzimmern	Wagenschwend
Fahrenbach	Neunkirchen	Waldmühlbach
Großeichenholzheim	Oberschefflenz	Walldürn
Höpfingen	Obrigheim	Walldürn-Rippberg

### Kreisverband Pforzheim

Bilfingen	Maulbronn	PF-Südstadt
Conweiler	Mühlacker	PF-Würm
Eisingen	Neuenbürg	Remchingen-Nöttingen
Engelsbrand	Neuhausen	Remchingen-Singen
Eutingen	Neulingen-Bauschlott	Remchingen-Wilferd.
Großglattbach	Neulingen-Göbrichen	Ölbronn-Dürrn
Illingen-Schützingen	Niefern-Öschelbronn	Ötisheim
Ispringen	PF-Brötzingen	Schellbronn-Hohew.
Käpfelbach-Ersingen	PF-Buckenberg	Stein
Karlsbad-Ittersbach	PF-Büchenbronn	Steinegg
Keltern	PF-Dillweißenstein	Sternenfels
Kieselbronn	PF-Huchenfeld	Straubenhardt
Knittlingen	PF-Nordstadt	Tiefenbronn
Königsbach	PF-Oststadt	Wiernsheim
		Wurmberg

### Kreisverband Tauberbischofsheim

Boxtal	Königheim	Umpfertal
Freudenberg	Königshofen	Unterbalbach
Gamburg	Külsheim	Wittighs.-Messelhs.
Gerchsheim	Lauda-Gerlachsheim	Wenkheim
Großbrinderfeld	Rauenberg	Wertheim-Mondfeld
Grünsfeld	Schweigern	Wertheim-Nassig
Hundheim	Tauberbischofsheim	Wertheim-Reicholzheim

## Bezirksverband Südbaden

### Kreisverband Baden-Baden/Bühl

Achern	Fautenbach-Önsbach	Rheinmünster
BAD-Altstadt	Großweier	Sasbach
BAD-Balg	Haueneberstein	Sasbachwalden
BAD-Lichtental	Kappelrodeck-Waldulm	Sinzheim
BAD-Oos	Lauf	Rebland
BAD-Weststadt	Oberachern	
Bühl	Ottenhöfen	
Bühlertal	Ottersweier	

### Kreisverband Donaueschingen

Blumberg	Furtwangen	Oberbaldingen
Bräunlingen	Geisingen	Tannheim
Donaueschingen	Hüfingen	Vöhrenbach
Emmingen	Immendingen	

### Kreisverband Emmendingen

Bahlingen	Kenzingen	Sexau
Buchholz	Kollmarsreute	Simonswald
Denzlingen	Kollnau	Teningen
Elzach	Malterdingen	Vörstetten
Emmendingen	Mundingen	Waldkirch
Endingen	Nimburg-Bottingen	Wasser
Freiamt	Rheinhausen	Weisweil
Gutach	Ottoschwanden	Winden
Heimbach	Prechtal	Wyhl
Herbolzheim	Reute	Yach
Köndringen	Riegel	
Königschaffhausen	Sasbach	

### Kreisverband Freiburg

Achkarren	FB-Munzingen	Mengen
Bad Krozingen	FB-Wiehre	Merdingen
Bötzingen	FB-St. Georgen	Müllheim
Bischoffingen	FB-West-Mooswald	Münstertal
Breisach	FB-Zähringen-Wildtal	Neuenburg
Bremgarten	Gottenheim	Oberbergen
Britzingen	Gundelfingen	Oberried
Buggingen	Hartheim	Oberrotweil
Burkheim a.K.	Hausen a.d. Möhlin	Pfaffenweiler
Ebringen	Heitersheim	St. Peter
Ehrenstetten	Hexental	Staufen
Eichstetten	Ihringen	Sulzburg

FB-Ebnet	Jechtingen	Tuniberg
FB-Günterstal	Kirchhofen	Umkirch
FB-Haslach	Kirchzarten	Wasenweiler
FB-Herdern	March-Hochdorf	Wolfenweiler

### **Kreisverband Kehl**

Altenheim	Kork	Rheinbischofsheim
Appenweiler	Legelshurst	Sand
Auenheim	Lichtenau	Urloffen
Boderweiler	Memprechtshofen	Waghurst
Goldscheuer	Neumühl	Willstätt
Honau	Renchen	
Kehl	Rheinau-Freistett	

### **Kreisverband Konstanz**

Allensbach	Konstanz	Öhningen
Engen	Radolfzell	Singen
Gottmadingen	Reichenau	Aach-Volkertshausen
Hilzingen	Rielasingen	Welschingen

### **Kreisverband Lahr**

Dundenheim	Kuhbach	Reichenbach
Ettenheim	Lahr	Ringsheim
Friesenheim	Mahlberg	Rust
Grafenhausen	Meißenheim	Schmieheim
Ichenheim	Oberschopfheim	Schuttertal
Kappel	Orschweier	Schweighausen
Kippenheim		Seelbach

### **Kreisverband Lörrach**

Bad Bellingen	Höllstein-Hüsingen	Schliengen
Binzen	Inzlingen	Schönau
Brombach	Istein	Schopfheim
Dossenbach	Kandern	Schwörstadt
Efringen-Kirchen	Kleines Wiesental	Steinen
Eimeldingen	Lörrach	Todtnau
Gersbach	Maulburg	Weil am Rhein
Haltingen	Minseln	Weitenau
Hasel	Obereggenen	Wies
Hausen	Rheinfelden	Grenzach-Wyhlen-Her. Zell i. W.

### **Kreisverband Neustadt**

Bonndorf	Grafenhausen	Rötenbach
Breitnau	Hinterzarten	St. Blasien
Dittishausen	Lenzkirch	St. Märgen

Eisenbach	Löffingen	Titisee
Feldberg	Menzenschwand	Waldau
Friedenweiler	Neustadt	

### **Kreisverband Offenburg**

Bad Peterstal	Hornberg-Gutach	Rammersweier
Biberach	Mühlenbach	Schutterwald
Bohlsbach	Niederschopfheim	Steinach
Diersburg	Oberharmersbach	Wolfach-Kirnbach
Durbach	Oberkirch	Wolftal-Hausach
Gengenbach	Offenburg	Zunsweier
Harmersbachtal	Ohlsbach	
Haslach i.K.	Oppenau	
Hofweier	Ortenberg	

### **Kreisverband Rastatt**

Au am Rhein	Iffezheim	Plittersdorf
Bad Rotenfels	Kuppenheim	Rastatt
Bietigheim	Langenbrand	Ötigheim
Durmersheim	Michelbach	Söllingen
Elchesheim-Illingen	Muggensturm	Murgal
Gaggenau	Niederbühl	Wintersdorf
Hördern	Ottenau	
Hügelsheim	Ottersdorf	

### **Kreisverband Stockach**

Bodmann/Ludwigshafen	Kreenheinstetten	Schwandorf
Boll	Liptingen	Schwenningen
Buchheim	Messkirch	Stetten a.k.M.
Eigeltingen	Mühlingen	Stockach
Gutenstein	Nenzingen	Zizenhausen

### **Kreisverband Überlingen**

Bermatingen	Markdorf	Sipplingen
Deggenhausertal	Meersburg	Überlingen
Frickingen	Salem	Uhdlingen-Mühlhofen
Heiligenberg	Owingen	
Immenstaad	Pfullendorf	

### **Kreisverband Villingen**

Bad Dürkheim	St. Georgen
Brigachtal	Tennenbronn
Königsfeld	Raumschaft Triberg
Niedereschach	Villingen

### **Kreisverband Waldshut**

Albruck	Jestetten	Rotzel
Bannholz-Indlekofen	Klettgau	Rüßwihl
Bad Säckingen	Kadelburg	Strittmatt
Dachsberg	Laufenburg	Tiengen
Dangstetten	Luttingen	Todtmoos
Dogern	Mauchen	Ühlingen-Birkendorf
Eggingen	Murg	Unterlauchringen
Görwihl	Nieder-Oberwihl	Waldshut
Hänner-Oberhof	Niederhof	Wehr
Herrischried	Oberlauchringen	Weizen
Höchenschwand	Öflingen	Wutöschingen
Hohentengen	Rickenbach	

### **Kreisverband Schweiz**

Genf	St. Gallen	Zürich
------	------------	--------

## Bezirksverband Nordwürttemberg

### Kreisverband Aalen

Aalen	Jagstzell	Schrezheim
Bopfingen	Lauchheim	Tannhausen
Rainau	Neresheim	Unterkochen
Ebnat	Oberdorf	Unterschneidheim
Ellwangen	Oberkochen	Riesbürg
Essingen	Ohmenheim	Waldhausen
Fachsenfeld	Pfahlheim	Wasseralfingen
Hofen	Röhlingen	Westhausen
Hofherrnweiler	Rosenberg	
Hüttlingen/Abtsgmünd	Schlossberg	

### Kreisverband Backnang

Althütte	Gschwend	Spiegelberg
Aspach	Kirchberg/Murr	Sulzbach/Kocher
Backnang	Murrhardt	Sulzbach/Murr
Burgstetten	Oberrot	Weissach im Tal
Gaildorf	Oppenweiler	
Großelach	Ottendorf-Eutendorf	

### Kreisverband Böblingen

Aidlingen	Gäufelden-Nebringen	Nufringen-Rohrau
Altdorf	Herrenberg	Oberjesingen
Böblingen	Hildrizhausen	Oberjettingen
Bondorf	Holzgerlingen	Schönaich
Grafenau	Kuppingen	Sindelfingen
Dagersheim	Leinfelden	Steinenbronn
Darmsheim	Mötzingen	Unterjettingen
Deufringen	Magstadt	Waldenbuch
Ehningen	Maichingen	Weil im Schönbuch
Gärtringen	Musberg	

### Kreisverband Crailsheim

Bartenstein	Goldbach	Satteldorf
Blaufelden	Jagstheim	Schrozberg
Brettheim	Kirchberg/Jagst	Stimpfach
Crailsheim	Kreßberg	Fichtenau
Frankenhardt-Gründ.	Langenburg	Wallhausen-Hengstf.
Frankenhardt-Hohn.	Michelbach/Lücke	
Gerabronn	Rot am See	

### Kreisverband Esslingen

Aichwald	Hochdorf	Plochingen
----------	----------	------------

Altbach	Hohengehren	Reichenbach/Fils
Baltmannsweiler	Köngen	Ruit
Berkheim	Kemnat	RSKN-Esslingen
Bernhausen	Lichtenwald	Scharnhausen
Bonlanden	Mettingen	Sielmingen
Deizisau	Nellingen	Stetten
Denkendorf	Neuhausen a.d.F.	Wernau
Echterdingen	Ostfildern-Parksiedlung	Zell
Esslingen	Plattenhardt	
Harthausen		

### **Kreisverband Göppingen**

Adelberg	Faurndau	Rechberghausen
Albershausen	Göppingen	Salach
Böhmekirch	Geislingen/Steige	Schlat
Börtlingen	Gingen	Schlierbach
Boll	Gruibingen	Süßen
Deggingen	Heiningen-Eschenbach	Uhingen
Donzdorf	Holzheim	Wangen
Dürnau	Jebenhäuser	Wiesensteig
Ebersbach/Fils	Kuchen	Wäschenbeuren
Eislingen/Fils	Lauterstein	

### **Kreisverband Heidenheim**

Ballmertshofen	Gerstetten	Königsbronn
Bolheim	Giengen	Mergelstetten
Brenz	Großkuchen	Nattheim
Burgberg	Gussenstadt	Niederstotzingen
Dettingen	Heidenheim	Oggenhausen
Dischingen	Heldenfingen	Schnaitheim
Dustelkingen/Frick.	Herbrechtingen	Söhnstetten
Eglingen	Hermaringen	Sonthofen
	Hürben	Steinheim/Albuch

### **Kreisverband Heilbronn**

Affaltrach	Hardthausen	Neckarsulm
Bad Friedrichshall	Heilbronn	Neckarwestheim
Bad Rappenau	HN-Böckingen	Neudenu
Bad Wimpfen	HN-Biberach	Neuenstadt
Beilstein	HN-Frankenbach	Nordheim
Berwangen	HN-Horkheim	Oberesisesheim
Bonfeld	HN-Kirchhausen	Oberes Zabergäu
Brackenheim	HN-Klingenberg	Oedheim
Cleebronn	HN-Neckargartach	Roigheim
Eberstadt	HN-Sontheim	Schwaigern
Ellhofen	Ilsfeld	Siegelsbach

Eppingen	Ittlingen	Siglingen
Eppingen-Elsenz	Jagsthausen	Stebbach
Erlenbach	Kirchartt	Talheim
Eschenau	Langenbrettach	Untereisesheim
Flein	Lauffen	Untergruppenbach
Gemmingen	Lehensteinsfeld	Unterheinriet
Gronau	Leingarten-Schluchtern	Weinsberg
Großgartach	Löwenstein	Willsbach
Gundelsheim	Möckmühl	Wüstenrot

### **Kreisverband Künzelsau**

Dörzbach	Künzelsau	Niedernhall
Ingelfingen	Mulfingen	Schöntal
Krautheim		

### **Kreisverband Leonberg**

Ditzingen	Hemmingen	Renningen
Flacht	Korntal-Münchingen	Rutesheim
Friolzheim	Leonberg	Schafhausen
Gerlingen	Malmsheim	Weil der Stadt
Höfingen	Merklingen-Münklingen	Weissach
Heimsheim	Mönsheim	Wimsheim

### **Kreisverband Ludwigsburg**

Affalterbach	Gündelbach	Neckarweiningen/Hoh.
Aldingen-Neckargrön.	Hessigheim	Nussdorf
Asperg	Hochdorf a.d.Enz	Oberriexingen
Bönnigheim	Horrheim	Oberstenfeld
Benningen	Ingersheim	Ochsenbach/Häfnerhas.
Besigheim	Kirchheim/Neckar	Ossweil
Bietigheim	Kleinglattbach	Ottmarsheim
Bissingen	Kleinsachsenheim	Pflugfelden
Eberdingen	Kornwestheim	Pleidelsheim
Eglosheim	Löchgau	Poppenweiler
Ensing	Ludwigsburg-Nord	Remseck-Hochdorf
Enzweiningen	Ludwigsburg-Ost	Sachsenhm./Hohenhas.
Erdmannshausen	Ludwigsburg-West	Schwieberdingen
Erligheim	Marbach	Sersheim
Freiberg	Marbach-Rielingshausen	Steinheim a.d.Murr
Freudental	Markgröningen	Tamm
Gemrigheim	Möglingen	Vaihingen/Enz
Großbottwar	Mundelsheim	Walheim
Großsachsenheim	Neckarrems	

VdK-Gemeinschaft Besigheim-Neckartal

VdK-Gemeinschaft Ludwigsburg

VdK-Gemeinschaft Vaihingen/Enz

VdK-Gemeinschaft Stromberg

### **Kreisverband Mergentheim**

Assamstadt	Igersheim	Stuppach
Bad Mergentheim	Laudenbach	Wachbach
Creglingen	Markelsheim	Weikersheim
Edelfingen	Neunkirchen	
Elpersheim	Niederstetten	

### **Kreisverband Nürtingen**

Altenriet-Schlaitdorf	Kohlberg/Kappish	Oberboihingen
Bempflingen	Lenningen	Ohmden
Beuren	Linsenhofen	Owen/Teck
Bissingen	Nabern	Tischardt
Dettingen	Neckartailfingen	Unterensingen
Erkenbrechtweiler	Neidlingen	Weilheim/Teck
Frickenhausen	Neuenhaus	Wendlingen
Großbettlingen	Neuffen	Wolfschlugen-Grötzg.
Holzmaden	Notzingen	
Kirchheim/Teck	Nürtingen	

### **Kreisverband Öhringen**

Adolzfurt-Bretzfeld	Langenbeutingen	Pfedelbach
Forchtenberg	Maienfels-Neuhütten	Öhringen
Kirchsensall	Neuenstein-Waldenbg.	Schwabbach
Kupferzell	Ohrnberg	Unterheimbach

### **Kreisverband Schwäbisch Gmünd**

Alfdorf	Herlikofen	Mutlangen
Böbingen	Heubach	Pfahlbronn
Bargau	Heuchlingen	Schwäbisch Gmünd
Bartholomä	Iggingen	Tierhaupten
Bettringen	Leinzell	Waldhausen
Durlangen	Lindach	
Göggingen	Lorch	
Großdeinbach	Möggingen	

### **Kreisverband Schwäbisch Hall**

Braunsbach	Mainhardt	Schwäbisch Hall
Bühlertann	Michelbach a.d.Bilz	Sulzdorf
Bühlerzell	Michelfeld	Untermünkheim
Großaltdorf	Fischachtal	Vellberg
Ilshofen	Rosengarten	

### **Kreisverband Stuttgart**

Giebel	S-Heumaden	S-Vaihingen
Mühlhausen	S-Möhringen	S-Wangen
Plieningen-Birkach	S-Mönchfeld/Freiberg	S-Weilimdorf
S-Bad Cannstatt	S-Münster/Hofen/Neug.	S-Zuffenhausen
S-Botnang	S-Obertürkheim	Sillenbuch/Riedenb.
S-Degerloch	S-Rohr	S-Mitte
S-Fasanenhof	S-Rosenberg	S-Nord
S-Feuerbach	S-Rot	S-Ost
S-Hedelfingen/Rohracker	S-Stöckach/Gaisburg	S-West
S-Heslach	S-Stammheim	Untertürkheim

### **Kreisverband Ulm**

Altheim/Alb	Erbach	Oberkirchberg
Amstetten	Ermingen	Regglisweiler-Ilberrieden
Asch	Gögglingen	Söflingen
Asselfingen	Gerhausen	Scharenstetten
Balzheim	Herrlingen	Staig
Beimerstetten	Jungingen	Türkheim
Berghülen	Laichingen	Ulm-Nord
Bernstadt	Langenau	Ulm-Ost
Blaubeuren	Lonsee	Ulm-West
Dellmensingen	Merklingen	Westerheim
Dornstadt	Nellingen	Wiblingen

### **Kreisverband Waiblingen**

Berglen-Oppelsbohm	Korb	Schorndorf
Beutelsbach	Leutenbach	Schwaikheim
Bittenfeld	Miedelsbach	Urbach
Endersbach	Nellmersbach	Waiblingen
Fellbach	Neustadt-Hohenacker	Welzheim
Großheppach	Remshalden	Winnenden
Kaisersbach	Rudersberg	
Kernen	Schmidlen-Oeffingen	

# Bezirksverband Südwürttemberg-Hohenzollern

## Kreisverband Biberach

Altheim	Hochdorf	Sulmingen
Andelfingen	Ingoldingen	Schwendi
Attenweiler	Kirchberg	Tannheim
Bad Buchau	Laupheim	Ummendorf
Bad Schussenried	Maselheim	Unlingen
Bellamont	Mietingen	Unter-Obersulmtingen
Berkheim	Mittelbiberach	Unterschwarzach
Biberach	Mittelbuch/Ringschnait	Unttenweiler
Burgrieden	Muttensweiler	Warthausen
Dettingen	Ochsenhausen	
Dürmentingen	Riedlingen	
Eberhardzell	Rot	
Erolzheim	Schemmerberg	
Ertingen	Schemmerhofen	

## Kreisverband Calw

Altensteig	Enzklösterle	Neubulach
Althengstett	Gechingen	Neuweiler
Bad Herrenalb	Gräfenhausen	Oberreichenbach
Bad Liebenzell	Gültlingen	Schömberg
Bad Wildbad	Höfen/Enz	Schwann-Dennach
Calmbach	Haiterbach	Simmozheim
Calw	Loffenau	Stammheim
Ebhausen	Nagold	Sulz
Effringen	Nagold-Süd	Wildberg

## Kreisverband Ehingen

Allmendingen	Munderkingen	Schelkingen
Dieterskirch	Oberdischingen	Weilersteußlingen
Ehingen	Obermarchtal	Zwiefaltendorf
Granheim	Oggelsbeuren	
Kirchbierlingen	Ringingen	
Kirchen	Rottenacker	

## Kreisverband Freudenstadt

Alpirsbach	Empfingen	Mühlingen
Altheim	Eutingen i. Gäu	Nordstetten
B.Rippoldsau/Schapb.	Freudenstadt	Obertalheim
Baiersbronn	Glatten	Pfalzgrafenweiler
Besenfeld	Grömbach	Rexingen
Betra	Grüntal	Salzstetten
Betzweiler	Horb	Schopfloch

Bildechingen	Klosterreichenbach	Waldachtal
Dettingen	Lombach	Wittlensweiler
Dornstetten	Lossburg	

### **Kreisverband Ravensburg**

Aichstetten	Eisenharz-Eglofs	Reute
Aitrach	Eschach	Schlier
Altshausen	Fronhofen	Schmalegg
Alttann	Haisterkirch	Taldorf
Amtzell	Isny	Vogt
Aulendorf	Königseggwald	Waldburg
Bad Waldsee	KiBlegg	Wangen
Bad Wurzach	Leupolz	Weingarten
Baienfurt	Leutkirch	Weißenu
Baindt	Mittelurbach	Wilhelmsdorf
Berg	Neuravensburg	Wolketsweiler
Bergatreute	Christazhofen-	Wolpertswende
Blitzenreute	Ratzenried	Zogenweiler
Bodnegg	Ravensburg	

### **Kreisverband Reutlingen**

Auingen	Engstingen	Pfullingen
Bad Urach	Hayingen	Reutlingen
Betzingen	Hohenstein	Riederich
Böttingen	Holzelfingen	Römerstein
Buttenhausen	Hülben	Rommelsbach
Dettingen	Kohlstetten	Trochtelfingen
Dottingen	Magolsheim	Undingen
Eningen	Mehrstetten	Unterhausen
Erpfingen	Metzingen	Wannweil
Gönningen	Mittelstadt	Willmandingen
Genkingen	Mägerkingen	St. Johann
Gomadingen	Münsingen	Zwiefalten
Gomadingen/Bronnw.	Neuhausen	

### **Kreisverband Rottweil**

Aichhalden-Rötenberg	Fluorn-Winzeln	Schwenningen
Aistaig	Leinstetten	Stetten
DeiBlingen	Marschalkenzimmern	Sulz
Dietingen	Mühlheim	Vöhringen-Bergfelden
Dornhan	Oberndorf	Villingendorf
Dunningen-Seedorf	Rottweil	Wellendingen
Epfendorf	Schramberg	Wittershausen

### **Kreisverband Sigmaringen**

Alb-Lauchert	Krauchenwies	Sigmaringen
Bingen	Laiz	Sigmaringendorf
Frohnstetten	Mengen	Straßberg
Gammertingen	Neufra	Thalheim
Gerbertingen	Ostrach	Wald-Hohenfels
Herbertingen	Saulgau	
Hohentengen	Scheer	

### **Kreisverband Tettngang**

Ailingen	Friedrichshafen	Meckenbeuren
Eriskirch	Kressbronn	Neukirch
Ettenkirch	Langenargen	Oberteuringen
Fischbach	Langnau	Tettngang

### **Kreisverband Tübingen**

Altingen	Lustnau	Öschingen
Bodelshausen	Mähringen	Seebronn
Bühl-Kilchberg	Mössingen	Starzach
Dettenhausen	Oberndorf	Tübingen
Ergenzingen	Ofterdingen	Unterjesingen
Hailfingen	Pfrondorf	Walddorf
Hirrlingen	Pfäffg.-Entrg./Breith.	Wankheim
Hirschau	Pliezhausen	Weiler
Kiebingen	Reusten-Poltringen	Wendelsheim
Kirchentellinsfurt	Rottenburg	Wurmlingen
Kusterdingen	Rübgarten	

### **Kreisverband Tuttlingen**

Aldingen	Hausen	Spaichingen
Böttingen	Kolbingen	Trossingen
Bärental	Mahlstetten	Tuningen
Deilingen	Möhringen	Tuttlingen
Denkingen	Mühlheim-Stetten	Wehingen
Dürbheim	Nendingen	Wurmlingen
Fridlingen	Neuhausen	
Frittlingen	Rietheim-Weilheim	
Gosheim	Seitingen-Oberflacht	

### **Kreisverband Zollernalb**

Balingen	Gruol	Ratshausen
Bisingen	Haigerloch	Rosenfeld
Bitz	Hechingen	Salmendingen
Boll	Killer	Schömberg
Burladingen	Margrethausen	Schörzingen
Dotternhausen	Meßstetten-Hossingen	Schlatt

Ebingen  
Endingen  
Engstlatt  
Frommern  
Geislingen  
Grosselfingen

Nusplingen  
Onstmettingen  
Ostdorf  
Owingen/Stetten  
Pfeffingen  
Rangendingen

Stetten/Holstein  
Trillfingen  
Täbingen  
Winterlingen  
Zillhausen



